

30. Gilt der in § 1579 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. aufgestellte Rechtsatz, wonach sich die Unterhaltspflicht eines geschiedenen und allein für schuldig erklärten Ehegatten nach Schließung einer neuen Ehe dem anderen geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige beschränkt, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht, auch für den Fall, wenn der schuldige Ehegatte sich vor seiner Wiederverheiratung dem anderen gegenüber vertragsmäßig verbindlich gemacht hatte, ihm die Unterhaltsrente in einer bestimmten Höhe zu leisten?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1903 i. S. Th. (Rl.) w. Th. (Bekl.).
Rep. IV. 158/03.

- I. Landgericht Königsberg i. Pr.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der § 1579 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. bestimmt, daß, wenn der allein für schuldig erklärte geschiedene Ehegatte in Folge seiner Wiederverheiratung einem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren hat, seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber sich auf dasjenige beschränkt, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

In dem vorliegenden Rechtsstreite handelt es sich um die Frage, ob der hier ausgesprochene Rechtsatz auch in dem Falle Anwendung

leidet, wenn der geschiedene schuldige Ehegatte sich dem anderen gegenüber vor seiner Wiederverheiratung vertragsmäßig verbindlich gemacht hat, die diesem zukommende Unterhaltsrente in einer bestimmten Höhe zu leisten.

Das Berufungsgericht hat dies verneint, und seiner Entscheidung ist beizutreten. Der notarielle Vergleich vom 13. April 1901, durch welchen die Parteien über den Betrag der an die Beklagte zu zahlenden Rente sich geeinigt haben, regelt ein Schuldverhältnis; er stellt sich als obligatorischer, und nicht als Familienvertrag dar. Daß bei seiner Schließung der Parteiwille dahin gegangen ist, die von dem Kläger hiernach übernommene Unterhaltspflicht solle rücksichtlich der Höhe der Rente unter der auflösenden Bedingung stehen, daß er sich nicht wieder verheiraten werde, tritt aus dem festgestellten Inhalt nicht hervor, und der Kläger selbst behauptet dies auch gar nicht. Gestritten wird unter den Parteien nur darüber, ob die gedachte Folge sich aus dem Gesetze ergibt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält Rechtsnormen, durch welche es die Schließung gewisser Verträge oder einzelner Vertragsbestimmungen aus verschiedenen Rücksichten (der Sittlichkeit, des allgemeinen Wohles, der volkswirtschaftlichen Fürsorge etc), sei es absolut, sei es relativ, für unwirksam (nichtig oder anfechtbar) erklärt. So verordnet der § 138 Abs. 1 die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes, das gegen die guten Sitten verstößt, und der Abs. 2 daselbst bezeichnet einen besonderen Fall dieser Nichtigkeit. Verbotsgesetze gleicher und ähnlicher Art enthalten ferner die §§ 137 Satz 1. 247 Abs. 1 Satz 2. 248 Abs. 1. 276 Abs. 2. 310 fig. 443. 476. 533. 540. 541. 544. 619. 624. 626. 637. 723. 749 Abs. 3. Die §§ 315 Abs. 3. 343. 655. 660 Abs. 1 Satz 2 sehen auch die Herabsetzung gewisser von einer Partei bedungenen oder versprochenen Leistungen durch richterliches Urteil vor, wenn dieselben in der geltend gemachten Höhe den Grundsätzen der Billigkeit widersprechen. Ein Vertrag aber, durch welchen geschiedene Ehegatten die Unterhaltspflicht des schuldigen von den Bestimmungen in den §§ 1578. 1579 B.G.B. abweichend bestimmen, wird weder durch diese noch durch andere Verbotsgesetze oder Fürsorgevorschriften betroffen. Der Kläger selbst leitet seinen Anspruch auf Beschränkung seiner Unterhaltspflicht gegen die Beklagte auch aus keiner Vorschrift dieser Art, sondern aus § 1579

Abf. 1 Satz 2 her, dem er insoweit einen absoluten, gebietenden Charakter beilegt. Indessen auch von diesem Standpunkte aus erscheint die Klage nicht begründet.

Wenn auch vortweg nicht geleugnet werden soll, daß für die zwingende oder nicht zwingende Natur eines Rechtsfalles nicht ohne weiteres eine Vermutung besteht, so spricht doch die Auslegung vorliegenden Falles durchaus für die nicht zwingende Natur. Abgesehen von vereinzelt Ausnahmbestimmungen ganz besonderer Art, wie sie die §§ 519 und 528 wegen der Rechtswohlthat des Notbedarfs bei der Schenkung enthalten, wird in dem Bürgerlichen Gesetzbuch nirgends anerkannt, daß eine Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners den Bestand einer erlaubterweise übernommenen Verbindlichkeit aufhebt oder ihren Umfang mindert. Es würde eine schwer zu verstehende Singularität sein, wenn das Gesetz in dieser Beziehung den geschiedenen schuldigen Ehegatten, der sich durch Schließung einer neuen Ehe in eine ungünstigere ökonomische Lage versetzt hat, rücksichtlich einer gegenüber der geschiedenen Frau übernommenen Vertragsschuld anders behandeln wollte. Der in § 1579 Abf. 1 Satz 2 aufgestellte Grundsatz, welcher eine Vergünstigung für ihn enthält, ändert und beschränkt nur den in dem unmittelbar vorgehenden § 1578 normierten gesetzlichen Unterhalt der früheren Ehefrau, greift mithin nur für den Fall Platz, daß auch der § 1578 Anwendung findet. An der letzteren Voraussetzung aber fehlt es, wenn durch freiwilligen Dispositionsakt des Beteiligten der gesetzliche Unterhaltungsanspruch des unschuldigen Ehegatten in einen vertragsmäßigen umgewandelt worden ist. Eine vertraglich geordnete Unterhaltspflicht des für schuldig erklärten Eheteils wird durch die Klausel des § 1579 Abf. 1 Satz 2 nicht berührt.

Daß dem wirklich so ist, zeigt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und seine Verbindung mit dessen sonstigen Bestimmungen. Der § 1614 Abf. 1 B.G.B. schreibt für die Unterhaltspflicht der in gerader Linie miteinander verwandten Personen vor, daß für die Zukunft auf den Unterhalt nicht verzichtet werden darf, und die Motive zu dem wesentlich gleichlautenden § 1495 Abf. 1 des ersten Entwurfes rechtfertigen dies (Bd. 4 S. 709) mit dem Hinweis auf die sittliche Grundlage dieser Unterhaltspflicht und das wegen der öffentlichen Armenpflege konkurrierende öffentliche Interesse. Die

Motive aber zum § 1454 des ersten Entwurfes, welcher den §§ 1578. 1579. 1580 B.G.B. entspricht, erklären (Bd. 4 S. 619):

„Die Bestimmung des § 1495 über die Unzulässigkeit des Verzichtes auf den einem Verwandten zustehenden gesetzlichen Unterhaltsanspruch und über die Beschränkung einer wirksamen Vorausleistung ist auf den im § 1454 anerkannten Unterhaltsanspruch nicht übertragen, da der letztere keinen familienrechtlichen Charakter hat und sich nicht als die Rehrseite einer sittlichen Pflicht des anderen Teiles darstellt. Auch praktische Gründe sprechen dafür, es den geschiedenen Ehegatten zu ermöglichen, das Verhältnis untereinander durch Vertrag in definitiver Weise, insbesondere im Wege der Kapitalabfindung, zu ordnen.“

Daß der Gesetzgeber auch bei der späteren Gestaltung des Gesetzes diesen Standpunkt nicht verlassen hat, folgt aus dem Umstand, daß auch der § 1580 Abs. 3 B.G.B., der für die wechselseitige Unterhaltspflicht der geschiedenen Ehegatten die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1607. 1610. 1611 Abs. 1 und 1613 (und für den Fall des Todes des Berechtigten auch des § 1615) für entsprechend anwendbar erklärt, den § 1614 nicht mit erwähnt, mithin eine vertragliche Regelung des Unterhalts für den unschuldigen Teil (insbesondere einen Verzicht auf diesen Unterhalt) ebenfalls nicht ausschließt.

Hiernach aber läßt sich die Rechtsnorm des § 1579 Abs. 1 Satzes 2 nur als dispositiv auffassen. . . .

Sache des Klägers wäre es gewesen, wenn er mit Rücksicht auf eine neu zu schließende Ehe sich das Privilegium aus § 1579 Abs. 1 Satz 2 bei der Vertragsschließung wahren wollte, unter Zustimmung der Bellagten einen dahin gehenden Vorbehalt zu machen. Da er dies nicht getan hat, so erscheint sein Klagenanspruch hinfällig.“ . . .